



<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. VORWORT DES PRÄSIDENTEN</b>	<b>3</b>
<b>II. DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM JAHR 2018</b>	<b>6</b>
1. Geringere Eingangszahlen aufgrund eines Rückgangs der Asylverfahren	6
2. Weiterhin sehr hohe Erledigungszahlen	9
3. Bestände leicht reduziert	12
4. Durchschnittliche Verfahrenslaufzeit noch unter einem Jahr	14
5. Mediationen, Vergleiche und unstreitige Erledigungen	15
<b>III. RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT</b>	<b>16</b>
1. Ausländer- und Asylrecht	16
2. Beamtenrecht	17
3. Bildungsrecht	19
4. Heimrecht	19
5. Kommunalrecht	20
6. Wirtschaftsverwaltungsrecht	20
<b>IV. FAZIT UND AUSBLICK</b>	<b>22</b>

## I. Vorwort des Präsidenten



2018 war ein Jahr vieler Veränderungen.

Die extrem hohe Zahl der Eingänge in den letzten Jahren haben auch innerhalb des Verwaltungsgerichts zu vielen Veränderungen geführt. Der Anteil der Richterinnen und Richter in der Probezeit liegt bei über 40%. Auch in den Geschäftsstellen gibt es viele neue Mitarbeiterinnen, die zuvor in Rechtsanwaltskanzleien tätig gewesen sind oder gerade aus ihrer Ausbildung zur Justizfachangestellten kommen. Die hohe Geschäftsbelastung und die vielen personellen Veränderungen haben es mit sich gebracht, dass die tägliche Einarbeitung junger Kolleginnen und Kollegen zum Normalfall und die personelle Kontinuität zur Ausnahmeerscheinung geworden sind. Es ist dem Engagement aller erfahrenen Kolleginnen und Kollegen zu verdanken, dass auch im letzten Jahr sowohl im richterlichen Bereich als auch in den Geschäftsstellen eine schnelle und gute Einarbeitung stattgefunden hat und gleichzeitig ein überaus hohes Arbeitspensum erledigt worden ist. Auch den vielen jungen Kolleginnen und Kollegen ist ein großes Lob auszusprechen. Sie wurden gleich mitten hineingeworfen in die gerichtliche Bewältigung der Flüchtlingskrise und damit in Verfahrensbelastungen, die außergewöhnlich hoch sind und die allen – aber gerade natürlich den Berufsanfängern – viel abverlangen.

Wir versuchen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen. Die jungen Richterinnen und Richter werden auf besonderen Tagungen speziell im Asylrecht fortgebildet. Für alle Richterinnen und Richter haben wir im letzten Jahr erstmalig die Möglichkeit einer Supervision geschaffen. Auch den vielen neuen Kräften in den Geschäftsstellen werden durch besondere Bausteinqualifizierungen diejenigen Kenntnisse vertieft vermittelt, die bei der Bewältigung der täglichen Arbeit am Verwaltungsgericht von besonderer Wichtigkeit sind. Neben zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen haben wir das Angebot an Maßnahmen des Gesundheitsmanagements nochmals erheblich ausgeweitet, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser besonderen Belastungssituation zu unterstützen. Das Justizzentrum in Bremen hat unter 47 Unternehmen und Einrichtungen aus Bremen, Bremerhaven, Niedersachsen und Hamburg den 1. Preis des hkk-Wettbewerbs zur Förderung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements 2018 gewonnen. Das ist eine große Anerkennung für unsere guten Angebote, aber auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch ihre gesundheitsfördernden Aktivitäten Punkte gesammelt und so zu dem Erfolg beigetragen haben.

Auch die Digitalisierung macht vor der Justiz nicht halt. Im Gegenteil: Das Verwaltungsgericht befindet sich sozusagen an der Spitze der Bewegung. Das Verwaltungsgericht Bremen ist Pilotgericht für die Einführung der elektronischen Akte. Wir arbeiten in der 5. Kammer des Verwaltungsgerichts seit Oktober 2018 mit der elektronischen Gerichtsakte in einem Probebetrieb. Bisher sind die Erfahrungen sehr vielversprechend, so dass ich davon ausgehe, ab Mai 2019 auf einen Echtbetrieb für unsere Kammer umstellen zu können. Anschließend werden wir die elektronische Akte auf das gesamte Gericht ausdehnen. Damit sind wir bundesweit Vorreiter bei der Einführung der elektronischen Akte, die künftig nicht nur umfangreiche Aktenarchive einspart, sondern darüber hinaus viele Abläufe bei den Gerichten deutlich vereinfachen wird. Gleichzeitig ist im letzten Jahr der elektronische Rechtsverkehr erheblich ausgeweitet worden. Mittlerweile findet ein Großteil des Schriftverkehrs mit den Behörden und Rechtsanwälten nur noch elektronisch statt. Die Anzahl der elektronischen Ein- und Ausgänge bei Gericht steigt nahezu täglich. Das zeigt, dass sich auch Behörden und Rechtsanwälte zunehmend auf die Digitalisierung des gerichtlichen Verfahrens einlassen und die Vorteile der schnellen und papierlosen Verbindung für sich nutzen.

Bei all diesen Veränderungen hat das Gericht aber nach wie vor hohe Belastungen zu tragen. Erfreulich ist, dass wieder zahlreiche Verfahren und vor allem auch zahlreiche Asylverfahren zum Abschluss gebracht werden konnten. Auch im Jahr 2018 konnte an die hohen Erledigungszahlen der Vorjahre angeknüpft werden, obwohl gerade die Asylverfahren sehr viel Arbeitsaufwand erfordern, da Anhörungen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge häufig nur eingeschränkt stattgefunden haben und die ergangenen Bescheide sich nur oberflächlich mit dem individuellen Vorbringen der Asylkläger auseinandersetzen. Auch im Jahr 2018 konnten trotz dieser erschwerten Bedingungen annähernd 3000 Verfahren erledigt werden. Unter diesen Erledigungen sind über 1000 Asylverfahren, in denen mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nunmehr Klarheit über das weitere Bleiberecht der Rechtsschutzsuchenden besteht. Überraschend fielen jedoch die Eingänge im Jahr 2018 erneut außerordentlich hoch aus. Die Eingänge lagen im Jahr 2018 bei annähernd 3000 Verfahren. Das ist deutlich mehr als in „normalen Jahren“ zu erwarten ist. Früher hat die durchschnittliche Eingangsbelastung beim Verwaltungsgericht bei etwa 2000 Verfahren gelegen. 2018 wurde diese Normalbelastung um mehr als 30% überschritten. Das hat dazu geführt, dass der Abbau der hohen Verfahrensbestände, die sich in den letzten Jahren durch die Verfahrensfut aufgebaut haben, nicht in dem gewünschten Umfang erfolgen konnte. Es ist aber ein Anfang gemacht worden. Der Verfahrensabbau wird in den nächsten Jahren die Hauptaufgabe des Gerichts sein. Bereits jetzt weisen zahlreiche Asylverfahren eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren auf. Auch in den allgemeinen Verfahren wird sich eine Verlängerung

der Laufzeit in den nächsten beiden Jahren kaum vermeiden lassen. Insoweit befindet sich das Verwaltungsgericht Bremen nicht in einer Sondersituation. Bundesweit weisen die Verwaltungsgerichte aufgrund der historisch hohen Klageeingänge in den letzten Jahren einen hohen Bestand unerledigter Verfahren auf. Wie in Bremen ist auch in den anderen Bundesländern mit einer erheblichen personellen Verstärkung der Gerichte gegengesteuert worden. Ob die derzeitige Ausstattung des Gerichts mit 21 Richterinnen und Richtern und einer entsprechenden Verstärkung der Geschäftsstellen dafür ausreichen wird, die Aufgabe des Verfahrensabbaus zügig zu bewältigen, hängt von den weiteren Entwicklungen der Eingangszahlen ab.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts haben im vergangenen Jahr alles in ihren Kräften Stehende getan, um den Berg an Verfahren so schnell wie möglich abzubauen. Daran wird sich auch im nächsten Jahr nichts ändern. Wie gut, dass es bei all den Veränderungen auch verlässliche Konstanten gibt.

[Prof. Peter Sperlich](#)

Präsident des Verwaltungsgerichts  
der Freien Hansestadt Bremen

## II. Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2018

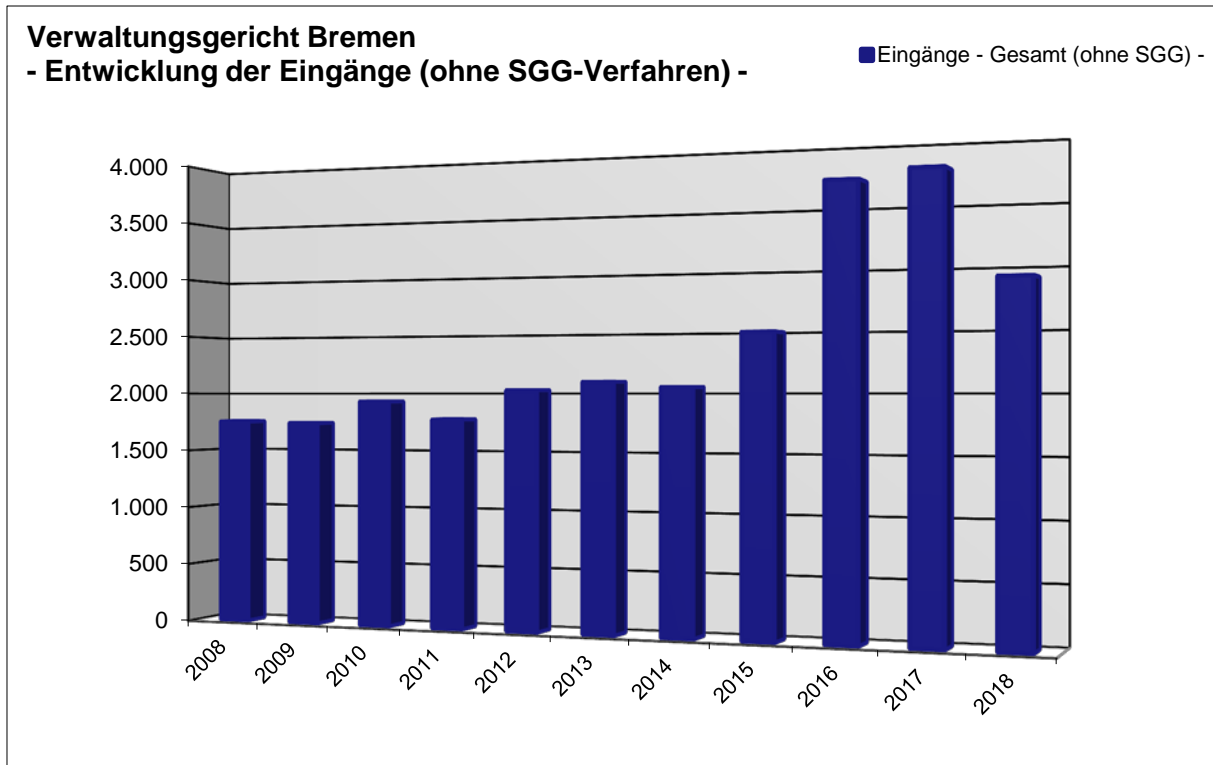
Die Zahl der Verfahrenseingänge beim Verwaltungsgericht Bremen im Geschäftsjahr 2018 ist trotz eines spürbaren Rückgangs gegenüber den beiden Vorjahren noch immer als hoch einzustufen; es handelt sich um die dritthöchsten Eingänge der vergangenen zehn Jahre. Dabei war die Arbeit in der bremischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Berichtsjahr erneut maßgeblich von dem hohen Flüchtlingszuzug der vergangenen Jahre bestimmt. Nachdem die Asylverfahren in den Jahren 2016 und 2017 auf einen historischen Höchststand angestiegen waren, sind sie im Laufe des Jahres 2018 zwar wieder etwa um die Hälfte gesunken. Mit ca. 1.000 Verfahren liegen sie aber noch immer auf einem hohen Niveau im Vergleich zu den Jahren 2009 bis 2014, in denen sich die Zahl der Verfahrenseingänge in diesem Bereich zwischen 190 und 380 bewegte.

Bei den allgemeinen Verfahren sind im Jahr 2018 gleichbleibend hohe Eingänge zu verzeichnen gewesen. Einen wesentlichen Teil der Eingänge machen hierbei Verfahren aus dem Bereich des Ausländerrechts aus. Im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts sind zahlreiche Verfahren anhängig gemacht worden, in denen es um die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer geht. Gerade in diesen Rechtsbereichen werden fast ausnahmslos Klage- und Eilverfahren durchgeführt. Durch die erhebliche Anzahl an Eilverfahren werden erhebliche Kapazitäten des Gerichts gebunden.

Die Erledigungszahlen konnten im Jahr 2018 insgesamt auf einem sehr hohen Niveau gehalten werden. Sie liegen erstmalig seit dem Jahr 2015 wieder über den Eingängen, so dass der Verfahrensbestand zumindest geringfügig reduziert werden konnte. Zugleich haben sich die Verfahrenslaufzeiten gegenüber den vergangenen Jahren geringfügig verlängert, wobei sie aber trotz des leichten Anstiegs noch deutlich unter einem Jahr liegen.

### 1. Geringere Eingangszahlen aufgrund eines Rückgangs der Asylverfahren

Im Berichtsjahr sind beim Verwaltungsgericht Bremen insgesamt 2.910 Verfahren eingegangen. Damit werden die außergewöhnlich hohen Verfahrenseingänge der beiden Vorjahre (3.699 und 3.772 Verfahren) deutlich unterschritten. Sie liegen aber immer noch auf einem sehr hohen Niveau. Der Grund für die wieder sinkenden Eingangszahlen liegt in dem – bundesweit zu beobachtenden – Rückgang der Asylverfahren. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Entwicklung der Eingangszahlen seit 2008 und zeigt sowohl den sprunghaften Anstieg der Eingangszahlen in den Jahren 2016 und 2017 als auch den Rückgang der Eingänge im Jahr 2018 (Abb. 1).

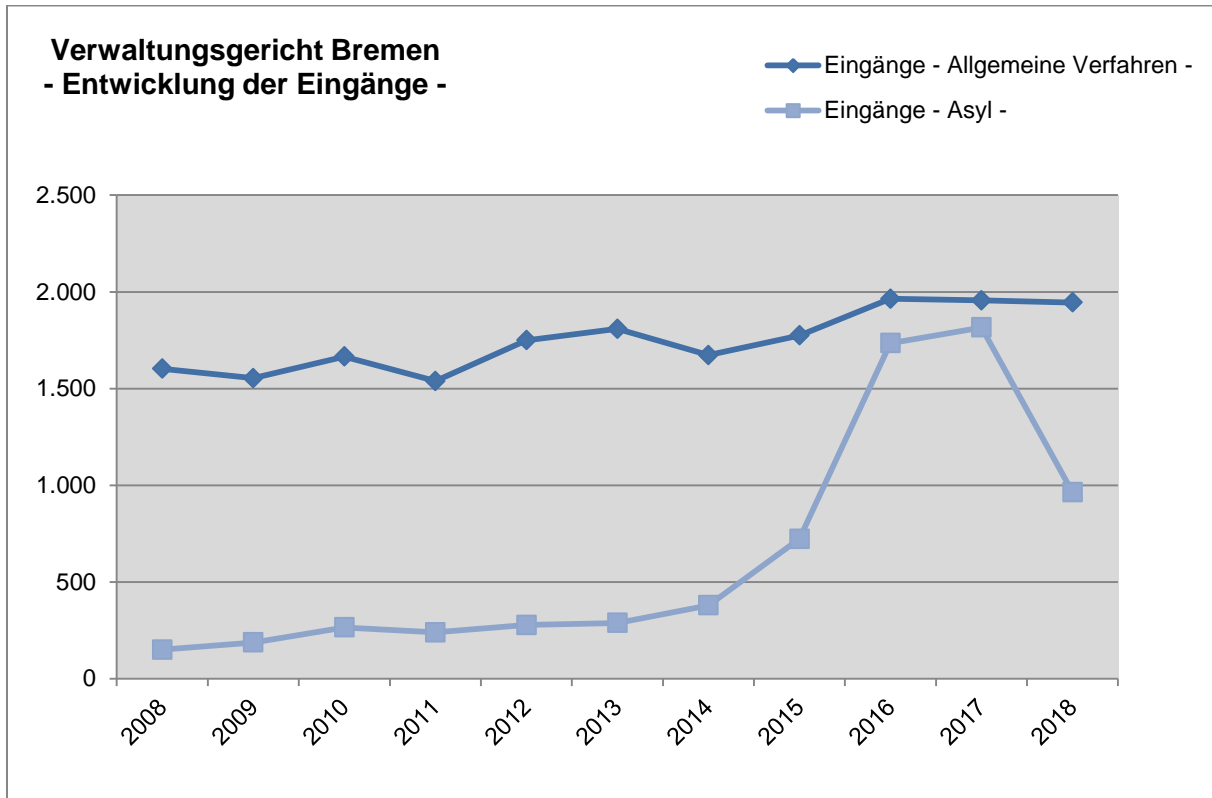


Aus der Graphik geht hervor, dass im Jahr 2018 wieder eine spürbare Reduzierung der Eingangszahlen gegenüber den Jahren 2016 und 2017 zu verzeichnen war. Zugleich wird deutlich, dass die Eingänge trotz des Rückgangs noch immer erheblich über den Werten der Jahre 2008 bis 2015 liegen. Grund hierfür sind die gegenüber den Jahren 2008 bis 2015 immer noch hohen Eingänge bei den Asylverfahren (965) sowie die gleichbleibend hohen Eingänge bei den allgemeinen Verfahren (1.945).

Im Bereich der Asylverfahren werden die Klageverfahren von gänzlich abgelehnten Asylbewerbern oder von solchen Asylbewerbern geführt, denen bereits durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Abschiebungsverbot oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, die aber im Klagewege einen höheren Schutzstatus erreichen wollen. Die zahlenmäßig stärksten Herkunftsländer beim Verwaltungsgericht Bremen waren im Jahr 2018 Afghanistan, der Iran, die Türkei und Ägypten, aber auch Syrien, die Russische Föderation und der Irak waren in nennenswertem Umfang vertreten. Als weiterhin rückläufig erwies sich die Zahl der Asylklagen mit Herkunftsländern des Westbalkans.

Ebenfalls zu den Asylverfahren zählen die sog. „Dublin-Verfahren“, bei denen es um die Rückführung von Asylbewerbern in andere EU-Mitgliedstaaten gemäß den Vorschriften der sog. Dublin-Verordnungen geht. Um der irregulären Weiterwanderung Schutzsuchender oder bereits als schutzberechtigt anerkannter Personen entgegenzuwirken, ergibt sich aus den EU-Regelwerken die Zuständigkeit des Ersteinreisestaats, die aber unter bestimmten Vo-

raussetzungen wieder entfällt. Am Verwaltungsgericht Bremen sind dabei Verfahren, in denen es um die Rücküberstellung von Asylbewerbern nach Griechenland, Italien und Bulgarien geht, zahlenmäßig am stärksten vertreten.



Im Jahr 2018 hat sich die Zahl der Eingänge im Bereich des Asylrechts nahezu halbiert, wobei insbesondere im zweiten Halbjahr wesentlich weniger Verfahren eingingen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 965 Asylverfahren anhängig gemacht (im Vorjahr waren es 1.816 Verfahren); diese Zahl setzt sich zusammen aus 660 Klagen und 305 Eilanträgen. Die Zahl der Eilverfahren ist also nahezu gleich geblieben, während die Zahl der Klagen deutlich zurückgegangen ist. Dies ist u.a. darauf zurückzuführen, dass es sich bei den 2017 anhängig gemachten Verfahren (1.487 Klagen und 329 Eilanträge) ganz überwiegend um solche Klageverfahren handelte, die eine gerichtliche Überprüfung von Erstantragsverfahren zum Gegenstand hatten. Bei der Durchführung dieser Klageverfahren besteht für die Kläger - anders als in „Dublin-Verfahren“ oder in Verfahren, in denen der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde - in der Regel keine sofortige Ausreisepflicht, so dass keine Eilverfahren anhängig gemacht werden. Der Anteil solcher Klagen hat sich im Jahr 2018 aber deutlich reduziert. Einen prozentual höheren Anteil machen damit die „Dublin-Verfahren“ und sog. „Zweittrags-Verfahren“ aus, bei denen in aller Regel Klage- und Eilverfahren geführt



werden, so dass im Berichtsjahr die asylrechtlichen Eilverfahren knapp die Hälfte aller eingegangenen Verfahren ausmachen.

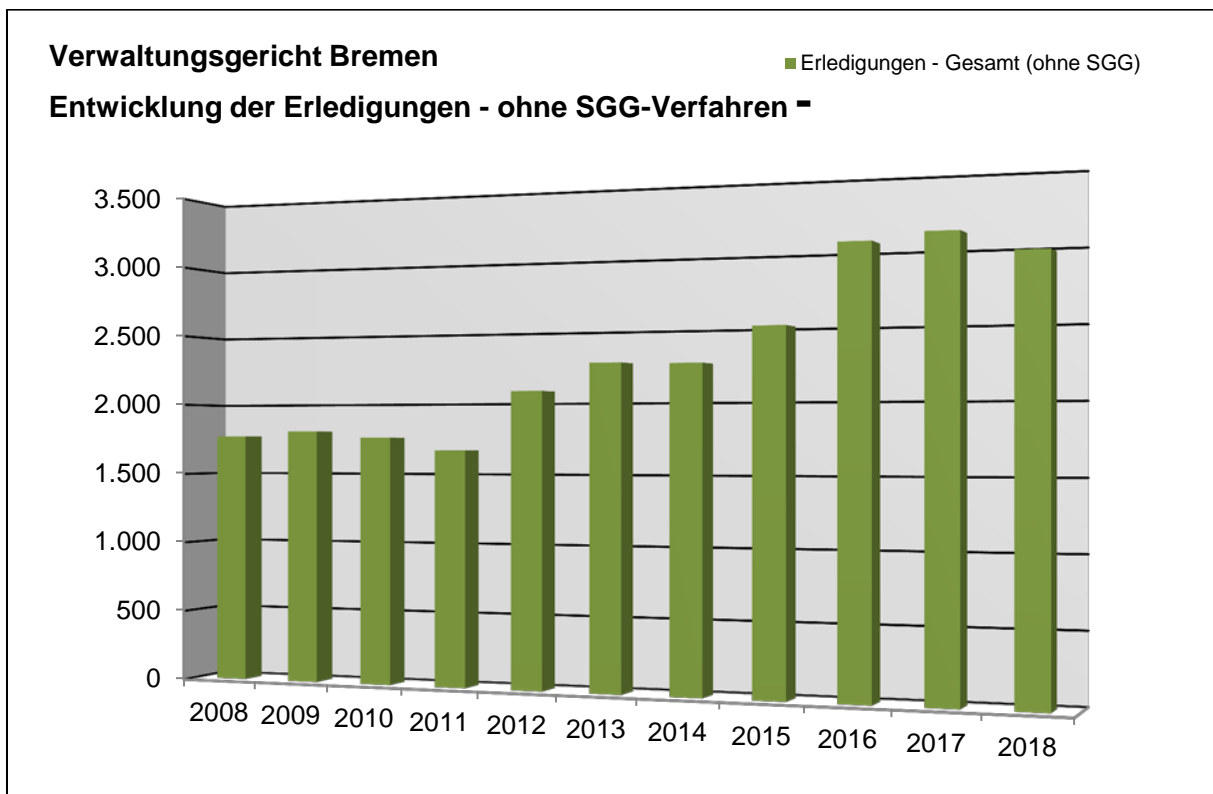
Durch den zahlenmäßigen Rückgang der Asylverfahren stellen diese - anders als noch in den vergangenen beiden Jahren - nur noch rund ein Drittel aller Neueingänge des Jahres 2018 dar; damit nähert sich dieser Wert bei einer Gesamtbetrachtung aller Verfahrenseingänge bei Gericht wieder dem Asylanteil an, der im Jahr 2015 zu verzeichnen war.

Bei den allgemeinen Verfahren bleiben die Eingänge etwa auf dem hohen Niveau des Vorjahres. Insgesamt sind hier 1.945 Verfahren eingegangen (Vorjahr: 1.956), so dass sich die bereits 2016 und 2017 festgestellte Tendenz fortsetzt. Auch im Bereich der allgemeinen Verfahren sind die Auswirkungen des Flüchtlingszuzugs spürbar. Dies zeigt sich sowohl in dem zahlenmäßig stärksten Bereich des Aufenthaltsrechts - hier insbesondere bei den sog. „Verteilungsverfahren“, in denen sich Ausländer gegen ihre Verteilung in andere Bundesländer wenden - als auch im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts, in dem es in einer Vielzahl von Verfahren um die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer geht. Zentrale Frage in diesen Verfahren ist in der Regel die Altersfeststellung der Betroffenen. Auch in anderen Rechtsbereichen waren jedoch hohe Eingänge zu verzeichnen, wie z.B. im öffentlichen Dienstrecht, im Fahrerlaubnisrecht, Schulrecht und Hochschulzulassungsrecht. Im Hinblick auf die Hochschulzulassungsverfahren ist allerdings seit den zahlenmäßig stärksten Jahren 2012/2013, in denen - u.a. aufgrund der doppelten Abiturjahrgänge - jeweils über 500 Verfahren eingingen, ein kontinuierlicher Rückgang zu beobachten. Diese Tendenz hat sich auch im Jahr 2018 fortgesetzt; so sanken die Eingänge erstmals seit dem Jahr 2007 unter einen Wert von 300 Verfahren.

In Anbetracht der anhaltend hohen Eingänge hat das Gericht - sowohl bei der Richterschaft als auch im Geschäftsstellenbereich - bereits in den vergangenen Jahren Personal aufgestockt. Im Jahr 2018 wurden Neueinstellungen vorgenommen, um ausgeschiedene oder abgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu ersetzen. Trotz der in den vergangenen Jahren vorgenommenen Personalverstärkung lag die Zahl der Eingänge pro Richterarbeitskraft im Jahr 2018 noch immer bei durchschnittlich ca. 178 Verfahren und damit auf einem sehr hohen Niveau.

## **2. Weiterhin sehr hohe Erledigungszahlen**

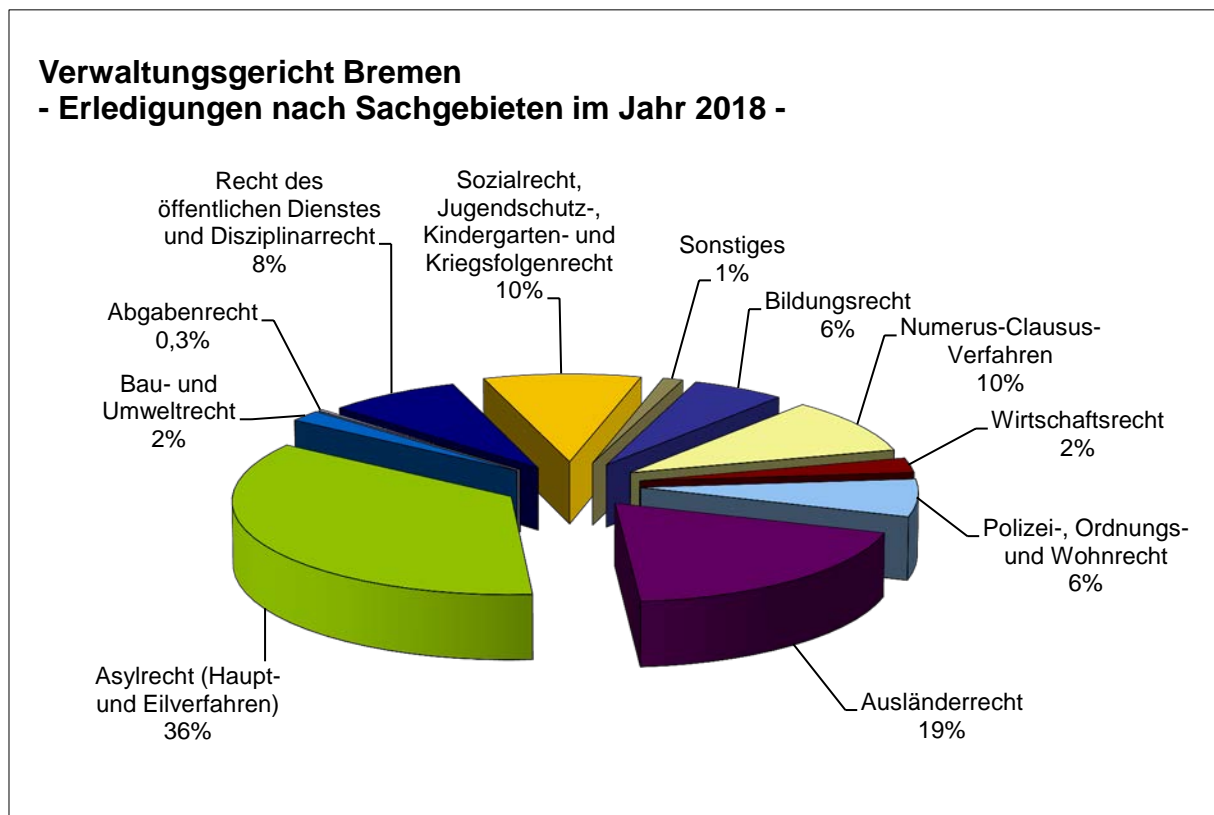
Im Berichtsjahr sind insgesamt 2.967 Verfahren (Vorjahr: 3.104 Verfahren) zum Abschluss gebracht worden. Damit reichen die Erledigungen im Jahr 2018 fast an die außergewöhnlich hohen Erledigungszahlen des Vorjahres heran (vgl. Abb. 3).



Im Geschäftsjahr 2018 sind 1.062 Asylverfahren abgeschlossen worden. Damit wurden knapp 100 Asylverfahren mehr erledigt als in demselben Zeitraum eingegangen sind (965). Diese Zahl beinhaltet zwar einen leichten Rückgang von ca. 12% gegenüber dem Jahr 2017, als die Erledigungen im Bereich der Asylverfahren mit 1.219 Verfahren auf einem Höchststand seit den 1990er Jahren lagen; sie liegt aber noch immer auf einem ausgesprochen hohen Niveau. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Erledigungen im Bereich der Asylverfahren - wie sich bereits im vergangenen Jahr andeutete - nur durch einen erheblichen Mehraufwand an richterlicher Arbeitszeit erreichen ließen, da die im Jahr 2018 entschiedenen Verfahren ganz überwiegend solche Herkunftsländer betrafen, die stets der Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit einer umfassenden Einzelfallprüfung der individuellen Fluchtgründe bedurften, wie beispielsweise Afghanistan. Hiervon ist auch für die Entwicklung in den kommenden Jahren auszugehen, so dass tendenziell eher ein Rückgang bei den Erledigungen bei gleichzeitig hohem Zeitaufwand in diesem Bereich zu erwarten ist.

Die Belastung des Gerichts durch Asylverfahren wirkte sich nicht negativ auf die Bearbeitung der allgemeinen Verfahren aus. Es wurden insgesamt 1.905 allgemeine Verfahren erledigt. Hierin liegt ein leichter Anstieg der erledigten Verfahren im Vergleich zum Vorjahr (1.885 Verfahren). Die folgende Abbildung (Abb. 4) gibt einen Überblick darüber, wie sich die Verfahrenserledigungen im Jahr 2018 auf die verschiedenen Sachgebiete verteilen. Sie verdeut-

licht damit gleichzeitig, in welchen Bereichen zahlenmäßig die Schwerpunkte der richterlichen Tätigkeit lagen.



Die Graphik verdeutlicht, dass der Bereich des Asylrechts bei den Erledigungszahlen des Gerichts trotz eines leichten Rückgangs noch immer von besonderer Bedeutung ist; er macht allein rund ein Drittel der Erledigungen im Jahr 2018 (36%) aus. Demgegenüber hat sich der Anteil der ausländerrechtlichen Verfahren deutlich erhöht; knapp ein Fünftel aller Erledigungen entfielen im Jahr 2018 auf das Ausländerrecht (19%). Es ist damit zu rechnen, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren - parallel zu der zunehmenden Zahl der abgeschlossenen Asylverfahren - fortsetzen dürfte. Schließlich entfallen wesentliche Anteile der Erledigungen auf das Kinder- und Jugendhilferecht (10%), die Numerus-Clausus-Verfahren (Hochschulzulassungsverfahren) (10%) und das öffentliche Dienstrecht (8%). Diesbezüglich haben sich nur in geringerem Umfang Verschiebungen ergeben.

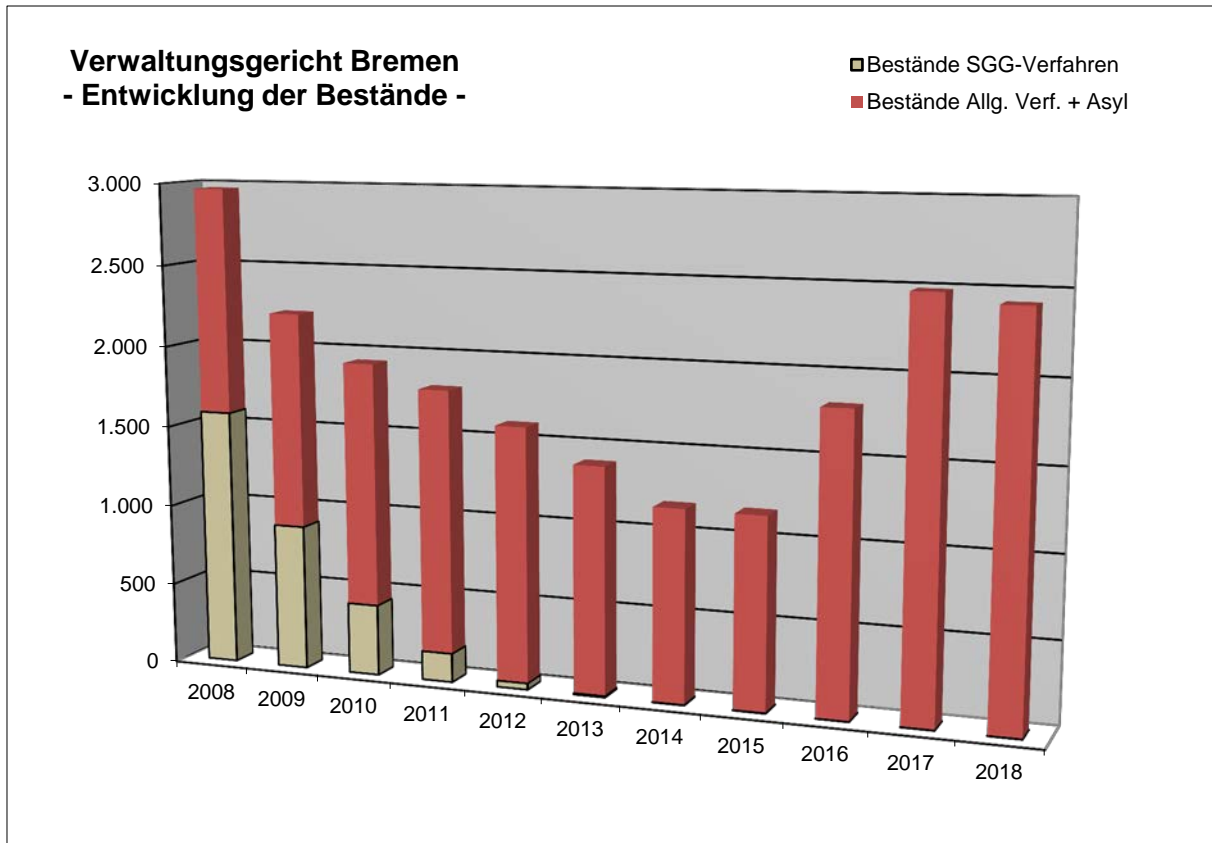
Für ein besseres Verständnis der Verteilung der richterlichen Arbeitsbelastung ist zu berücksichtigen, dass die in der Graphik dargestellten Prozentzahlen nicht in allen Bereichen unmittelbar dem Anteil der richterlichen Arbeitskraft entsprechen, der in die Erledigung dieser Verfahren geflossen ist. So ist beispielsweise im Hochschulzulassungsrecht eine Kammer mit drei Berufsrichtern über einen Zeitraum von etwa drei Monaten damit befasst, die gerichtlichen Eilverfahren für die unterschiedlichsten Studiengänge zu bearbeiten und die Kapazi-

tätsberechnungen der Hochschulen und der Universität zu überprüfen. Mindestens die gleiche richterliche Arbeitskraft fließt jedoch in die Erledigung der Bau- und Umweltrechtsverfahren, die demgegenüber nur einen Anteil von 2% an den Erledigungen ausmachen.

Die Anzahl der durchschnittlichen Erledigungen pro Richterarbeitskraft ist gegenüber dem Vorjahr zwar wieder etwas zurückgegangen, liegt aber mit 182 Verfahren (Vorjahr: 219) noch immer deutlich über den Erledigungszahlen der Jahre vor 2015. Der leichte Rückgang der Erledigungen pro Richterarbeitskraft ist vor allem mit dem Rückgang an Eingängen zu erklären, da Eingänge und Erledigungen häufig bis zu einem bestimmten Punkt eine parallele Entwicklung aufweisen. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass auch die derzeitige Personalstruktur des Gerichts Arbeitszeit bindet, da der Anteil an Proberichterinnen und Proberichtern am Verwaltungsgericht derzeit außergewöhnlich hoch ist und hier erst eine Einarbeitung in die verschiedenen Rechtsmaterien stattfinden muss. Besondere Bedeutung kommt aber vor allem dem Umstand zu, dass die in den Jahren 2016 und 2017 eingegangenen Asylverfahren nur mit einem erheblichen Arbeitsaufwand zum Abschluss gebracht werden können. Die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in diesem Zeitraum durchgeführten Anhörungen sind häufig unzureichend, was dazu führt, dass die Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht umfassend zu ihrem Verfolgungsschicksal angehört werden. Dementsprechend zeitaufwendig gestalten sich die mündlichen Verhandlungen. In den sich anschließenden gerichtlichen Entscheidungen ist der Vortrag. Die anschließenden gerichtlichen Entscheidungen müssen sich mit diesem Vortrag eingehend auseinandersetzen und darüber hinaus die teilweise schwierige und bisweilen unübersichtliche Verfolgungslage in den Herkunftsländern würdigen. Verfahrenserledigungen lassen sich daher nicht in großer Anzahl, sondern nur durch zeitintensive Einzelentscheidungen erzielen.

### **3. Bestände leicht reduziert**

Der Blick auf die Bestände der vergangenen zehn Jahre zeigt, dass die Anzahl der unerledigten Verfahren am Verwaltungsgericht seit 2008 zunächst kontinuierlich reduziert worden ist. Die hohen Bestände in den Jahren 2007/2008 resultierten noch aus einer vorübergehenden Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für die sozialrechtlichen Verfahren im Bereich des SGB II und XII. In den folgenden Jahren (2009 bis 2015) wurden die Bestände kontinuierlich abgebaut. Im Jahr 2015 wies das Verwaltungsgericht Bremen den zweitniedrigsten Verfahrensbestand pro Richter in der Bundesrepublik Deutschland auf. Diese niedrigen Bestände ließen sich jedoch in Anbetracht der außergewöhnlich hohen Eingänge im Bereich des Asylrechts ab 2016 nicht mehr halten (vgl. Abb. 5).

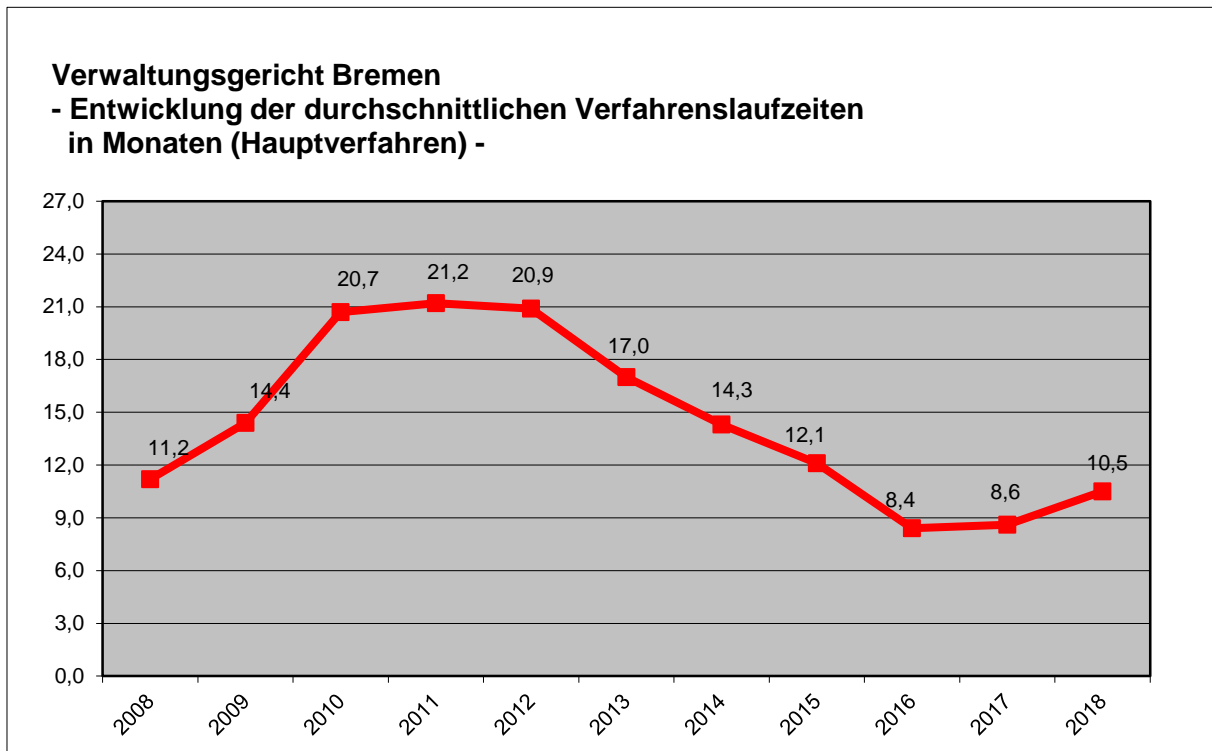


Im Bereich der allgemeinen Verfahren bewegt sich die Zahl der unerledigten Verfahren mit 1.093 ungefähr auf dem Vorjahresniveau (2017: 1.051 Verfahren). Bei den Asylverfahren konnte der Bestand an unerledigten Verfahren geringfügig abgebaut werden. Am Ende des Jahres 2018 waren noch 1.334 Asylverfahren anhängig; dies bedeutet eine leichte Reduzierung der Bestände gegenüber dem Jahr 2017, in dem zuletzt noch 1.433 Asylverfahren anhängig waren.

Angesichts der Entwicklung der Eingangszahlen im Asylbereich in den Jahren 2016 und 2017 war der Aufbau von Beständen absehbar und nicht zu vermeiden. Der derzeitige Verfahrensbestand ist – wie auch an anderen Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland – außergewöhnlich hoch, so dass der Abbau eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird. Neben einer angemessenen personellen Ausstattung des Gerichts hängt die Möglichkeit des Bestandsabbaus maßgeblich davon ab, wie sich die Eingangszahlen in den nächsten Jahren entwickeln. Dies ist zumindest auf längere Sicht kaum vorhersehbar. Vor dem Hintergrund der geringeren Anzahl der beim Bundesamt anhängigen Verfahren spricht allerdings viel dafür, dass die Eingangszahlen im Geschäftsjahr 2019 wieder geringer als in den Vorjahren ausfallen werden, so dass auch im laufenden Geschäftsjahr von einer weiteren Reduzierung des Verfahrensbestandes ausgegangen werden kann.

#### 4. Durchschnittliche Verfahrenslaufzeit noch unter einem Jahr

Die Verfahrenslaufzeiten sind für die Bürgerinnen und Bürger von zentraler Bedeutung. Nur wenn Rechtsschutz in angemessener Zeit gewährt wird, können die Betroffenen effektiv ihr Anliegen verfolgen. Der nachfolgenden Graphik lässt sich die Entwicklung der Verfahrenslaufzeiten in den Hauptsacheverfahren in den letzten zehn Jahren entnehmen (Abb. 6).



Nachdem die Verfahrensdauer in den letzten Jahren deutlich reduziert werden konnte und im Jahr 2016 auf einem historischen Tiefststand von nur 8,4 Monate lag, stieg sie in den letzten beiden Jahren wieder leicht an. Mit 10,5 Monaten lag die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit im Jahr 2018 jedoch noch immer deutlich unter einem Jahr; es handelt sich dabei um die drittkürzeste Verfahrenslaufzeit der letzten zehn Jahre. Allerdings ist zu erwarten, dass die Verfahrenslaufzeiten angesichts der hohen Zahl und komplexen Inhalte der eingegangenen Asylverfahren zwangsläufig weiter ansteigen werden. Die genaue Entwicklung lässt sich nicht prognostizieren. Bisher ist es gelungen, diesen Anstieg möglichst gering zu halten.

In den Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht Bremen mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von ca. 2,1 Monaten derzeit Laufzeiten, die im Bereich der Vorjahre liegt und teilweise schon wegen der Vorlage der Akten und des gebotenen rechtlichen Gehörs kaum weiter unterschritten werden können. Das gilt sowohl für die allgemeinen Verfahren (2,0 Monate), als auch für die Asylverfahren (2,3 Monate).

## **5. Mediationen, Vergleiche und unstreitige Erledigungen**

Das Verwaltungsgericht bietet den Konfliktparteien stets auch die Möglichkeit einer gerichtlichen Mediation (Güteverfahren) bei speziell dafür geschulten Güterichterinnen und Güterichtern. Es ist dem Verwaltungsgericht Bremen ein Anliegen, die gerichtliche Mediation im Rahmen des Güteverfahrens weiter zu etablieren und zu einem festen Bestandteil des prozessualen Instrumentariums zu machen. Die Zahl der Mediationen nimmt dabei kontinuierlich zu. Im Berichtsjahr 2018 war ein Höchststand von 29 Verfahren zu verzeichnen, von denen 18 Rechtsstreitigkeiten vollständig beigelegt werden konnten. Dies entspricht einer Erfolgsquote von ca. 64%. In vielen Fällen kommt es darüber hinaus, auch wenn im Rahmen der Mediation noch keine gütlichen Einigung erzielt werden konnte, im Nachgang der Mediation zu einer unstreitigen Erledigung des Verfahrens .

Ein großer Vorteil der Mediation liegt darin, dass diese dazu beitragen kann, die bestehenden Konflikte dauerhaft aufzuarbeiten und nachhaltig Rechtsfrieden zu schaffen. Mediationen bieten auch in zeitlicher Hinsicht andere Möglichkeiten der Konfliktaufarbeitung als eine mündliche Verhandlung. Die durchgeführten Mediationen des vergangenen Jahres haben gezeigt, dass es sich lohnt, sich die Zeit zu nehmen und in geeigneten Verfahren zu anderen Mitteln bei der Konfliktbewältigung zu greifen. Überwiegend gilt, dass sich sowohl die Rechtsanwaltschaft als auch die Prozessbevollmächtigten der bremischen Behörden zunehmend aufgeschlossen für die Mediation zeigen. Es ist jedoch auch immer mal wieder gerade auf Behördenseite zu beobachten, dass der Zuspruch zur Mediation eher theoretischer Natur ist: Gegen die Mediation als solche gebe es überhaupt keine Einwände, nur der konkrete Fall sei nicht dafür geeignet. Hier wäre noch mehr Offenheit wünschenswert, um in den nächsten Jahren weitere Schritte bei der Ausweitung der gerichtlichen Mediation gehen zu können und die vorhandenen Potenziale auch für den Verwaltungsprozess zu erschließen. Zur Förderung der Mediation hat das Gericht die Güterichterverfahren mit einem besonderen Anreiz verbunden: Es gibt innerhalb weniger Wochen einen Termin und damit die Möglichkeit, den Rechtsstreit auch zeitnah zum Abschluss zu bringen.

Eine lösungsorientierte Verfahrensgestaltung kommt nicht nur in den gerichtlichen Mediationen, sondern selbstverständlich auch in den mündlichen Verhandlungen und Erörterungsterminen zum Tragen. Hierdurch hat sich in Bremen eine besondere Verhandlungskultur entwickelt. In den Hauptsacheverfahren bei den allgemeinen Verfahren wurden zuletzt 10,8% der Fälle durch einen Prozessvergleich beendet; damit erreicht das Gericht eine Vergleichsquote die im Ländervergleich nur von Hamburg übertroffen wird.

Der Anteil aller unstreitigen Erledigungen an den Hauptsacheverfahren ist aufgrund der zahlreichen Asylverfahren leicht zurückgegangen, fällt aber mit knapp 67% noch immer hoch aus. Demnach musste das Verwaltungsgericht nur in einem Drittel aller Fälle den Rechtsstreit tatsächlich durch Urteil bzw. Gerichtsbescheid streitig entscheiden. Überwiegend ist es dagegen gelungen, die Beteiligten zu einer einvernehmlichen Lösung zu bringen, die Kläger von den fehlenden Erfolgsaussichten ihrer Klage zu überzeugen oder der Verwaltung die Einsicht zu vermitteln, dass sie eine rechtswidrige Entscheidung getroffen hat.

### **III. Rechtsprechungsübersicht**

Das Verwaltungsgericht Bremen hat im Berichtsjahr 2018 Entscheidungen von besonderer Bedeutung getroffen und nicht selten das Interesse der Medien geweckt. Aus der folgenden Übersicht ergibt sich beispielhaft die Bandbreite juristischer Fragestellungen des öffentlichen Rechts, über die die sechs Kammern des Verwaltungsgerichts im Jahr 2018 entschieden haben.

#### **1. Ausländer- und Asylrecht**

##### **Rechtswidrige Abschiebung eines algerischen Staatsangehörigen**

Mit Urteil vom 30.11.2018 hat die 2. Kammer festgestellt, dass die Abschiebung eines algerischen Staatsangehörigen nach Algerien rechtswidrig war (2 K 3592/17). Dieser habe zwar grundsätzlich aus der Haft abgeschoben werden dürfen. Fehlerhaft sei es jedoch gewesen, dass die Abschiebung entgegen der Vorgabe des § 59 Abs. 5 Satz 2 AufenthG nicht mindestens eine Woche zuvor angekündigt worden sei. Dem stehe nicht entgegen, dass zu diesem Zeitpunkt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft Bremen zur Abschiebung des Klägers noch nicht vorgelegen habe. Dieser Umstand habe nicht dazu führen dürfen, dass dem Kläger die durch § 59 Abs. 5 Satz 2 AufenthG bezweckte Möglichkeit, sich auf das Verlassen des Landes vorzubereiten und gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, erheblich beschränkt worden sei. Zwar könne auch ein sehr kurzfristig durch die Bundespolizei vorgegebener Abschiebetermin einen atypischen Fall begründen. Der Schutzzweck des § 59 Abs. 5 S. 2 AufenthG sei jedoch auch in diesen Fällen so weit wie möglich zu realisieren. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

##### **Asylrechtsprechung**

Im Bereich der asylrechtlichen Verfahren hat das Gericht eine Vielzahl von Entscheidungen getroffen. Die nach Herkunftsländern den Kammern des Gerichts zugewiesenen entschiedenen Verfahren betrafen im Berichtsjahr hauptsächlich den Iran, Syrien und Afghanistan. Da-



bei geht es in der Regel um individuelle Prüfungen, die sich einer generalisierenden Betrachtung entziehen. Zudem sind zahlreiche Entscheidungen in solchen Verfahren getroffen worden, in denen die Kläger nach der sogenannten Dublin-Verordnung in einen anderen europäischen Mitgliedstaat zurückgeführt werden sollten, von dessen Zuständigkeit das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aufgrund eines laufenden oder bereits abgeschlossenen Asylverfahrens ausging.

## **2. Beamtenrecht**

### **Frühere Leiterin der BAMF-Außenstelle geht gegen Äußerung des Dienstherrn vor**

Die frühere Leiterin der BAMF-Außenstelle Bremen wandte sich mit einem Eilantrag an das Gericht mit dem Ziel, ihrem Dienstherrn bestimmte Äußerungen zum Verhalten der Mitarbeiter dieser Außenstelle während des sog. BAMF-Skandals zu untersagen. Zum einen ging es um eine Presseerklärung, in der ihr Dienstherr erklärte, dass ein interner Bericht deutlich zeige, dass in der Außenstelle Bremen „bewusst gesetzliche Regelungen und interne Dienstvorschriften missachtet“ worden seien. Zum anderen ging es um die Äußerung in einer Fernsehsendung, wonach die Vorgänge in Bremen auch deshalb möglich gewesen seien, weil „hochkriminell kollusiv und bandenmäßig mehrere Mitarbeiter mit einigen Rechtsanwälten zusammengearbeitet“ hätten. Das Gericht gab dem Eilantrag zum Teil statt (Beschl. v. 01.08.2018 – 6 V 1559/18). Die Äußerungen in der Fernsehsendung seien nicht gerechtfertigt gewesen, da sie besonders schwerwiegende strafrechtliche Anschuldigungen enthielten und geeignet seien, den Eindruck einer bereits abgeschlossenen strafrechtlichen Bewertung durch die Staatsanwaltschaft, ein Strafgericht oder das BAMF zu vermitteln. Dem Persönlichkeitsrecht der Beamtin sei vor diesem Hintergrund in einer Gesamtbetrachtung das größere Gewicht beizumessen. Die dagegen erhobene Beschwerde der Antragstellerin beim Oberverwaltungsgericht hatte Erfolg, indem es der Antragsgegnerin auch die Äußerung in der Presseerklärung untersagte (OVG Bremen, Beschl. v. 10.09.2018 – 2 B 213/18).

### **Interimsleiterin der BAMF-Außenstelle Bremen geht gegen Umsetzung vor**

Die 6. Kammer hatte in einem weiteren beamtenrechtlichen Eilverfahren darüber zu entscheiden, ob die vorzeitige Beendigung des Einsatzes der Abwesenheitsvertreterin der BAMF-Außenstelle Bremen rechtmäßig ist. Die Antragsgegnerin hatte die Antragstellerin unter Verweis auf dienstliche Gründe wieder in ihrer früheren Außenstelle in Niederbayern zurückbeordert. Die Antragstellerin wollte mit ihrem Eilantrag erreichen, die erst wenige Monate zuvor begonnene Tätigkeit in dieser Position in Bremen weiterhin ausüben zu können. Das Gericht lehnte den Eilantrag ab (Beschl. v. 09.05.2018 – 6 V 1189/18). Ein sachwidriger

Grund für die Umsetzung liege nicht vor. Die Begründung, dass die Umsetzung aus Fürsorgegesichtspunkten und zum Schutz der Antragstellerin erfolge, die Teil der öffentlichen Berichterstattung zum sog. BAMF-Skandal geworden sei, begegne keinen rechtlichen Bedenken. Es sei auch nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin durch die Umsetzung sanktioniert werden solle. Im Übrigen entstehe für die Antragstellerin kein schwerer und unzumutbarer Nachteil. Die persönlichen Belange der Antragstellerin hätten in der Abwägung mit dem mit der Umsetzung verfolgten öffentlichen Interesse zurückzustehen. Die von der Antragstellerin erhobene Beschwerde blieb erfolglos (OVG Bremen, Beschl. v. 27.06.2018 – 2 B 132/18).

### **Verwendungszulage für Polizeibeamte**

Bei der 6. Kammer sind zahlreiche Klagen von Polizeibeamten anhängig, in denen um die Zahlung einer Verwendungszulage nach dem Bremischen Besoldungsgesetz gestritten wird. Ziel der (seit dem 01.01.2017 für die Zukunft abgeschafften) Verwendungszulage ist es, die Besoldungsdifferenz zwischen dem Statusamt und einer nicht nur vorübergehend vertretungsweise längerfristigen Tätigkeit auf einem höher bewerteten Dienstposten auszugleichen. Das Gericht hat mehreren Klagen stattgegeben. Die Beklagte habe nicht substantiiert dargelegt, dass eine im Falle nicht ausreichender Haushaltsmittel vorzunehmende anteilmäßige Verteilung auf die zulageberechtigten Beamten stattgefunden habe (Urteile vom 16.01.2016 - 6 K 250/15 u.a.). Gegen die Urteile hat die Beklagte Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Die Entscheidungen haben Bedeutung für eine Vielzahl von Beamten insbesondere im Bereich der Polizei, da häufig Dienstposten übertragen werden, die das Statusamt in ihrer Wertigkeit übersteigen, ohne dass entsprechende Beförderungsplanstellen ausgebracht werden.

### **Anerkennung von Vorbeschäftigungszeiten**

Gegenstand mehrerer Entscheidungen der 6. Kammer ist die Frage gewesen, ob Vorbeschäftigungszeiten als Erfahrungszeiten anzuerkennen sind und damit zu einer höheren Besoldung führen. Im Verfahren 6 K 544/17 hatte die Stadtgemeinde Bremen es abgelehnt, bei einem Berufsschullehrer eine selbstständige Tätigkeit im Baugewerbe als förderlich für den Unterricht an einer beruflichen Schulen anzusehen. Dieser Auffassung ist das Gericht nicht gefolgt. Die Vorbeschäftigungszeiten seien förderlich. Es sei ausreichend, wenn die Tätigkeit als Beamter durch die Vorbeschäftigungen erleichtert oder verbessert werde. Ob das der Fall ist, sei gerichtlich voll überprüfbar; ein der Behörde vorbehaltener Beurteilungsspielraum bestehe nicht. Nur der Umfang der Anerkennung stehe grundsätzlich im Ermessen der Behörde. Das Ermessen gehe jedoch nicht so weit, förderliche Vorbeschäftigungszeiten gar nicht zu berücksichtigen. Das Urteil ist rechtskräftig.

### **3. Bildungsrecht**

#### **Inklusion am Gymnasium Horn**

Großes Medieninteresse hatten das Verfahren und die Entscheidung der 1. Kammer ausgelöst, die die Klage einer Schulleiterin eines Gymnasiums zum Gegenstand hatte, die sich gegen die Aufnahme von Schülern mit speziellem sonderpädagogischen Förderbedarf gewehrt hat. Das Gericht wies die Klage als unzulässig ab. Der Schulleiterin stehe kein subjektives Recht zu, eine entsprechende Weisung des Bildungsressorts zu verhindern oder überprüfen zu lassen. Das Urteil ist rechtskräftig. (Urteil vom 27.06.2018, 1 K 762/18).

#### **Hochschulsport im Studiobad**

Mit Beschluss vom 03.09.2018, 2 V 1914/18, hat die 2. Kammer die Universität Bremen verpflichtet, dem Verein für Hochschulsport das Studiobad im Sportturm der Universität weiterhin in einem betriebssicheren Zustand zu überlassen. Die Universität hatte dies unter Hinweis auf die Kosten der anstehenden Reparatur einer defekten Chlordosierungsanlage und defekter Beckenbeleuchtung abgelehnt. Die Kammer hat jedoch im einstweiligen Rechtsschutz entschieden, dass eine Verpflichtung der Universität aufgrund der bestehenden Vereinbarung zur betriebssicheren Überlassung besteht. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

### **4. Heimrecht**

#### **Belegungsstopp für Altenpflegeheim**

In einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts entschieden, dass es sich bei Mängeln in der Mindestpersonalpräsenz aufgrund einer defizitären Dienstplangestaltung um einen erheblichen Mangel handelt, der die Anordnung eines Belegungsstopps rechtfertigen kann (Beschluss vom 14.12.2018 - 3 V 2205718). Zur Begründung führte die Kammer aus, dass die in einer Verordnung festgelegte Mindestpersonalpräsenz dem Schutz der Bewohner diene, die in besonderem Maße auf Hilfe angewiesen seien. Die Anordnung eines Belegungsstopps könne der Entschärfung der Gefährdungslage dienen, die für die Bewohner des Pflegeheimes durch die Nichteinhaltung der personellen Mindestpräsenzzahlen und dem damit einhergehenden Risiko einer defizitären pflegerischen Versorgungssituation entstehe. Der Beschluss ist rechtskräftig.

## **5. Kommunalrecht**

### **Ausschluss der Öffentlichkeit im Waller Stadtteilbeirat**

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts gab der Klage eines Beiratsmitgliedes statt, das sich gegen einen Mehrheitsbeschluss wendete, mit dem Öffentlichkeit für eine Sitzung des Waller Stadtteilbeirates ausgeschlossen worden war (Urt. v. 21.03.2018 – 1 K 3698/16). Das Gericht stellte fest, dass auch einzelne Beiratsmitglieder befugt seien, die Öffentlichkeit von Beiratssitzungen im Klagewege geltend zu machen. Inhaltlich setze ein Ausschluss der Öffentlichkeit die Vertraulichkeit des Beratungsgegenstandes voraus. Für diese Feststellungen hätten keine ausreichenden Tatsachen vorgelegen. Allein der Vortrag eines Referenten des Innensenators über eine Rockergruppe sei nicht ausreichend, um von einer Vertraulichkeit des Versammlungsgegenstandes auszugehen. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

### **Bürgerbegehren gegen Bebauung der „Neuen Aue“ in Bremerhaven**

Dem Eilverfahren 1 V 667/18 lag ein Bürgerbegehren gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans zugrunde. Das Bürgerbegehren war von der Stadtverordnetenversammlung als unzulässig abgelehnt worden, weil den Unterschriftenlisten kein realistischer Finanzierungsvorschlag vorangestellt gewesen sei. Gegen diese Ablehnung beantragten die Initiatoren des Bürgerbegehrens Eilrechtsschutz bei Gericht, um die weitere Bebauungsplanung zu verhindern. Das Gericht gab ihnen Recht. Das Begehren habe keinen Finanzierungsvorschlag enthalten müssen, weil auch das Parlament über die Bebauungsplanung auf Basis von Vorlagen entschieden habe, die keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen ausgewiesen hätte. Die Bürger müssten bei einem Bürgerbegehren nicht umfassender informiert werden als das Parlament. Der Beschluss ist rechtskräftig.

## **6. Wirtschaftsverwaltungsrecht**

### **Bayernzelt auf dem Bremer Freimarkt**

Die Betreibergesellschaft der Bayernfesthalle ging mit einem Eilantrag gegen ihre eingeschränkte Zulassung zum Bremer Freimarkt 2018 vor. Das Gericht gab der Stadtgemeinde Bremen im Wege der einstweiligen Verfügung auf, eine erneute Auswahlentscheidung zu treffen. Nach Auffassung der Kammer beruhte die getroffene Entscheidung auf der fehlerhaften Berücksichtigung der sogenannten „Kaiseralm“. Die Bewerbung für die „Kaiseralm“ sei erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingegangen und habe deshalb bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden dürfen. Bei der „Kaiseralm“ handele es sich um ein Geschäft, das sich in Gestaltung und Bauweise eindeutig von der in den Vorjahren zugelassenen „Almhütte“ unterscheide. Deshalb könne der Vorgang auch nicht als eine zulässige Konkretisierung der

rechtzeitig eingegangenen Bewerbung für die Almhütte angesehen werden (Beschluss v. 04.09.2018 – 5 V 1668/18).

### **Der „Bremer Weihnachtsbaum“**

Das Verwaltungsgericht hatte sich auch mit der Frage zu befassen, ob sich ein 40 Meter hoher transportabler Weihnachtsbaum mit Imbiss- und Ausschankbetrieb und einem Gastraum für bis zu 60 Personen zum Bremer Weihnachtsmarkt zugelassen werden muss. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hatte eine Zulassung mit der Begründung abgelehnt, dass der Weihnachtsbaum aufgrund seiner Ausmaße in ästhetischer Hinsicht nicht in das historische Bild der Innenstadt als Veranstaltungsfläche passe. Alle Geschäfte des Weihnachtsmarktes seien in eingeschossiger Bauweise gestaltet. Diese Ablehnung war nach Auffassung des Gerichts nicht zu beanstanden. Dem Veranstalter eines Weihnachtsmarktes stehe ein Gestaltungsermessen zu, das auch die Gesamtkonzeption des Festes umfasse. Er dürfe deshalb auch das Gesamtbild der Veranstaltung festlegen. Für den Bremer Weihnachtsmarkt bestehe ein solches Gestaltungskonzept, in das sich der „Bremer Weihnachtsbaum“ nicht einfüge. Auch eine Zulassung in den Randbereichen habe nicht erfolgen müssen, da der Veranstalter nicht verpflichtet sei, alle für den Weihnachtsmarkt festgesetzten Flächen vollständig zu nutzen (Urteil v. 30.08.2018 – 5 K 3495/17).

### **AMEOS Klinikum Bremerhaven**

Das Ameos Klinikum Bremerhaven hat in zwei Verfahren gegen das Land um eine Verbesserung der Krankenhausfinanzierung gestritten. In dem ersten Verfahren ging es um die Finanzierung der vom Ameos Klinikum in den Räumlichkeiten des Klinikums Bremerhaven-Reinkenheide betriebenen neonatologischen Intensivstation. Das AMEOS Klinikum hält die Fallpauschalen für eine kostendeckende Finanzierung der neonatologischen Intensivstation nicht für ausreichend. Sie sei aufgrund ihres Versorgungsauftrags verpflichtet, die Pädiatrie an ihrem Hauptstandort in der Schiffdorfer Chaussee und die Neonatologie jedoch im Klinikum Reinkenheide vorzuhalten. Diese Versorgungsaufträge seien aus organisatorischen und personellen Gründen nicht kostendeckend zu erfüllen. Die Vorhaltekosten für die Neonatologie seien dafür zu hoch. Das Gericht hat einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf anerkannt und die neonatologische Intensivstation der Klägerin als besondere Einrichtung im Sinne Vorschriften des Krankenhausfinanzierungsgesetzes angesehen (Urteil v. 13.09.2018 – 5 K 1184/17). In einem zweiten Verfahren stritten die Beteiligten über den Umfang des Versorgungsauftrags für das AMEOS Klinikum in Bremerhaven. Diese Klage hat die zuständige 5. Kammer des Verwaltungsgerichts abgewiesen. Der einschlägige Landeskrankenhausplan treffe eine klare Zuweisung für die jeweiligen Leistungsbereiche. Die Kardiochirurgie werden danach ausschließlich am Klinikum Links der Weser vorgehalten. Der Versorgungsauftrag

für die streitgegenständlichen kardiologischen Leistungen und die Erbringung von geriatrisch frührehabilitativen Komplexbehandlungen sei für Bremerhaven allein dem Klinikum Reinkenheide zugewiesen.

#### **IV. Fazit und Ausblick**

Die Eingangszahlen haben sich gegenüber den beiden Vorjahren – wie erwartet – deutlich reduziert, liegen aber immer noch auf einem hohen Niveau. Trotz hoher Erledigungszahlen ist es daher im letzten Jahr noch nicht gelungen, die in den vergangenen Jahren angewachsenen Verfahrensbestände in größerem Umfang abzubauen. Das wird die Aufgabe der nächsten Jahre sein und muss innerhalb eines überschaubaren Zeitraums gelingen. Gerade bei den Asylverfahren wächst der Anteil der Verfahren, die bereits länger als zwei Jahre beim Gericht anhängig sind. Die hohe Anzahl von Eilverfahren und der beträchtliche Zeitaufwand, der auf die Erledigung jedes einzelnen Asylverfahrens verwendet werden muss, führen bisher dazu, dass der Abbau der Asylverfahren nur schrittweise vorangeht. Der Verfahrensbestand muss in den nächsten Jahren um über 1000 Verfahren abgebaut werden. Wenn die Eingangszahlen weiter zurückgehen und die Erledigungszahlen in etwa auf dem diesjährigen Niveau gehalten werden, könnte der Verfahrensbestand Jahr für Jahr um mehrere hundert Verfahren reduziert werden. Einige Jahre wird der Abbau der Asylverfahren aber noch in Anspruch nehmen. Die Bewältigung der Flüchtlingskrise wird das Verwaltungsgericht Bremen daher noch einige Zeit beschäftigen.